

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Otto (GRÜNE)**

vom 24. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2020)

zum Thema:

**Sanierung statt Abriss des Großen Stadions im Jahnspark**

und **Antwort** vom 11. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2020)

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23 264

vom 24.04.2020

über Sanierung statt Abriss des Großen Stadions im Jahnportpark

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche technischen Mängel weist das Große Stadion im Jahnportpark konkret auf, die einen Weiterbetrieb gefährden? Wer hat diese technischen Mängel fest gestellt?
2. Trifft es zu, dass die Betriebsgenehmigung für das Große Stadion ausgelaufen ist oder aufgehoben wurde?
3. Falls 2. JA, durch welche Behörde ist das erfolgt und welche Begründungstatbestände werden im Detail dafür genannt?
4. Gibt es weitere Genehmigungen für das Große Stadion, die ausgelaufen sind oder aufgehoben wurden?
5. Ist zum Zwecke der Beseitigung der technischen Mängel des Großen Stadions der Abriss und der Neubau durch eine Behörde amtlicherseits verfügt worden? Falls JA, durch welche Behörde?

Zu 1. bis 5.:

Der Betrieb des Großen Stadions setzt baulichen Bestandsschutz voraus. Erlischt dieser, ist ein Weiterbetrieb aufgrund fehlender Einhaltung aktueller Bauvorschriften unzulässig.

Der Betrieb der Sportanlage wurde trotz der erheblichen Sicherheitsdefizite für die Zeit bis 30.06.2020 durch den beauftragten Brandschutzprüfer befristet bestätigt. Der Senat geht nicht davon aus, dass ein uneingeschränkter Weiterbetrieb ab dem 01.07.2020 durch den Prüfenieur für Brandschutz genehmigt wird, da nach dem havariebedingten Rückbau der Flutlichtanlage große Teile der Zuschauerbereiche sowie der Flucht und Rettungswege unzureichend beleuchtet sind. Ob und in welchem Umfang der Weiterbetrieb zulässig ist, wird geprüft.

Schon in der ersten Bestandserfassung im Rahmen der Machbarkeitsstudie 2014 wurden durch ein Fachbüro für Brandschutz zahlreiche sicherheitsrelevante Mängel

festgestellt. Bereits danach ist festzustellen, dass durch Sanierung oder Modernisierung unabhängig davon, dass damit der sportfachlich begründete Raum-Ausstattungsbedarf nicht abgebildet werden kann, folgende gravierenden Mängel bestehen:

- Gemeinsame Feuerwehrumfahrung und Rettungswege des Großen Stadions und der Max-Schmeling-Halle in unzureichender Größe, Lage, Geometrie usw. mit sich überlagernden Flucht- und Rettungswegen der Besuchenden und Bewegungsflächen der Feuerwehr.
- Die Zukunftsfähigkeit des Großen Stadions kann aufgrund seiner Lage zur denkmalgeschützten Hinterlandmauer und zur Max-Schmeling-Halle in Bezug auf Umgriff, Umfahrung und Rettungswege die an eine Versammlungsstätte dieser Größe gestellten Anforderungen nicht erfüllen.
- Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann aufgrund zu gering dimensionierter erdverlegter Löschwasserleitungen nicht sichergestellt werden.
- Die Rettungswege im Stadion und im Tribünengebäude entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben. Sie überschreiten die zulässige Länge teilweise um das Doppelte, verfügen nicht über die erforderliche Breite und im Stadion auch nicht über erforderliche Handläufe. Insgesamt sind die Rettungswege flächendeckend zu gering bemessen und überlagern sich oftmals mit den für die Feuerwehr vorzuhaltenden Flächen.
- Eine barrierefreie Erschließung des Stadions und des Tribünengebäudes ist nicht vorhanden und kann aufgrund der Steigungsverhältnisse der Stadionwälle im Bestandsstadion auch nicht hergestellt werden. Damit kann die Selbstrettung von Menschen mit Behinderung im Sinne des Inklusionsgedankens im vorhanden Stadion nicht umgesetzt werden.
- Es fehlen die zur Deeskalation rivalisierender Personengruppen notwendigen baulich getrennten Infrastrukturbereiche, wie Sektoren mit eigenen Zugängen, Sanitär- und Gastronomiebereiche und die bauliche Trennung für Gästefans oder besondere Nutzergruppen. Eine Umsetzung im Bestand ist nicht möglich.
- Es fehlen die baulichen Voraussetzung für eine Zugangssteuerung (Vereinzelungsanlagen), Fantrennung und die bei Fußballspielen erforderliche Videoanlage der Polizei.
- Die Tragfähigkeit des Innenraums und die Befahrbarkeit der Laufbahn für die Feuerwehr sind nicht vorhanden. Durch die unzureichende Höhe der Marathontore kann der Innenbereich nicht mit schwerem Gerät befahren werden.
- Die Ausbildung der Sitzblöcke entspricht nicht den Vorgaben der Musterversammlungsstättenverordnung, Stufengänge sind nicht ausreichend vorhanden und deren Steigung ist im oberen Bereich zu steil.
- Bauliche Anforderungen an die Sitzschalen sind nicht eingehalten; diese sind brennbar.
- Die Sicherheitsbeleuchtung, die Brandmeldeanlage, die Sprachalarmierungsanlagen entsprechen nicht den Vorschriften. Sicherheitsrelevante Anlagentechnik ist nicht vorhanden bzw. entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik.
- Die Rauchableitung im Tribünengebäude ist nicht gewährleistet

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen baulichen Eingriffen im Bereich der Tribünenwände die Problematik der Themen Kampfmittel-, Trümmerschutt- und Schadstoffbelastung bestehen bleibt.

In weitergehenden Untersuchungen traten beispielsweise im Tribünengebäude u.a. noch folgende sicherheitsrelevante Mängel zu Tage:

- Tragwerke des Gebäudes, Trennwände und Tragwerk des Daches entsprechen insgesamt nicht den geforderten Feuerwiderstandsklassen.
- Mindestrettungswegebreiten und Beschaffenheit der Rettungswege sind nicht erfüllt.
- Anforderungen an den Blitzschutz werden nicht erfüllt, da die Spannung über das Stahlskelett des Gebäudes und damit verbundene Teile (z.B. Geländer) abgeleitet wird.
- Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen, Wandhydranten oder trockene Löschwasserleitungen sind nicht vorhanden.
- Räume für Einsatzkäfte der Polizei und Feuerwehr oder Räume für den Ordnungs- und Sanitätsdienst sind nicht vorhanden.
- Für die Erstversorgung von Besuchenden fehlen die Flächen zur Einrichtung erforderlicher Sanitätsräume.

Aufgrund der Sicherheitsmängel sehen die behördlich abgestimmten Sicherheits- und Brandschutzkonzepte u.a. vor, dass

- Stadion und Tribünengebäude bei Unwettersituationen vollständig zu räumen sind. (Sichere Räume sind für Sporttreibende, Mitarbeitende und Besuchende in der Sportanlage nicht vorhanden.)
- bei Nutzung der Zuschauertribüne die Versammlungsräume des Stadiongebäudes wegen unzureichender Fluchtmöglichkeiten nicht genutzt werden dürfen.
- für jeden Rollstuhlbenutzer des Stadions ein persönlicher Räumungshelfer vorgehalten sein muss.
- im Veranstaltungsbetrieb grundsätzlich die Brandmeldezentrale als mit mehreren Personen ständig besetzte Stelle vorzuhalten ist.
- abhängig von der Art der Veranstaltungen weitere Maßnahmen zur Sicherstellung des Personenschutzziels, wie Kapazitätsbegrenzung, Sperrung von Zuschauerbereichen, Stellung von zusätzlichen Zaunanlagen oder Verstärkung des Ordnungs- und Sanitätsdienstes sowie durch polizeiliche Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Die noch bestehenden Nutzungsmöglichkeiten des Stadions werden zunehmend eingeschränkt, da zunehmende bauliche Mängel, die bestehende Geometrie des Baukörpers und steigende Sicherheitsanforderungen durch erhebliche Kompensationsmaßnahmen (Interims- und organisatorische Maßnahmen) ausgeglichen werden müssen.

Neben den sicherheitsrelevanten Mängeln weist das Große Stadion zahlreiche sportfunktionale und besucherrelevante Mängel auf, welche deren Nutzung erheblich einschränken und zu Folgekosten bei den förderungswürdigen Sportorganisationen führen.

So wurde beispielsweise bei der Para-Europameisterschaft 2018 die ungeeignete Sportinfrastruktur des Tribünengebäudes nicht genutzt und zur Kompensation die

Max-Schmeling-Halle angemietet. Bei der Notwendigkeit einer Besuchersteuerung müssen Vereinzelungsanlagen, bei Verkauf von Onlinetickets müssen elektronische Zugangskontrollsysteme, bei Fernsehübertragungen müssen Kamerapodeste sowie Kabelbrücken und bei veranstaltungsbegründeter Notwendigkeit auch weitere technische Infrastruktur durch den veranstaltenden Verein auf dessen Kosten temporär eingebracht werden. Die fehlende Gastronomie-, Sanitär- und sonstige Infrastruktur für Besuchende und Mitarbeitende muss bei allen Veranstaltungen durch die Sportvereine ausgeglichen werden. Anforderungen der Inklusion für Sporttreibende und Besuchende erfüllt das Stadion insgesamt nicht.

6. Hat der Senat kostengünstigere Varianten einer Sanierung und Modernisierung des Großen Stadions geprüft, bei denen z.B. auf den Abtransport von 60.000 Kubikmetern der Aufschüttung der Stadionwälle (Schriftliche Anfrage 18/22971) verzichtet werden kann? Zu welchen Ergebnissen ist der Senat bei der Variantenprüfung gekommen?

7. Welche Baumaßnahmen am Großen Stadion sind erforderlich, um ausschließlich den vorhandenen baulichen Bestand zu sichern und den Weiterbetrieb zu gewährleisten? Welche Kosten entstehen dabei im Minimum?

8. Welche Modernisierungen des baulichen Bestandes des Großen Stadions sind aus Sicht der Bauverwaltung (also unterhalb der Ebene der Nutzerwünsche im Bedarfsprogramm) für einen Betrieb in den nächsten 20 Jahren erforderlich?

Zu 6. bis 8.:

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie 2014 wurde das vorhandene Stadion unter funktionalen und genehmigungsrelevanten Gesichtspunkten mit dem Ergebnis bewertet, dass lediglich ein Stadionneubau die Anforderungen des Sports an eine inklusive, sichere und genehmigungsfähige Veranstaltungsstätte erfüllen kann.

Die bestehenden Anforderungen lassen sich im Bestand nicht umsetzen. Auf eine weitergehende Prüfung des Erhalts einer ungeeigneten Veranstaltungsstätte wurde verzichtet.

8. Wie viel graue Energie steckt in den bestehenden baulichen Anlagen des Großen Stadions?

Zu 9.:

Die Frage kann nicht beantwortet werden.

Berlin, den 11. Mai 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport